

Amtliches

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Pfg. Weklametzelle 50 Pfg.	Angebefestellen: In Diez: Rosenstraße 38. In Ems: Dörmerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
Nr. 163	Diez, Samstag den 15. Juli 1916	56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

(Nr. V. I. 354/6. 16. R. R. A)

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
der Fahrradbereifungen
(Einschränkung des Fahrradverkehrs).

Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegeministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778^{*)}) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684^{**)}) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmen Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

^{**} Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle nicht zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung vorhandenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche betroffen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder während der Dauer ihrer Geltung im Gebrauch befinden oder für den Gebrauch bestimmt sind^{***}).

^{***} Es wird darauf hingewiesen, daß im übrigen für Fahrraddecken usw. die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gummi, Gummiabfällen und Regeneraten V. I. 2354/1. 16. R. R. A vom 1. April 1916 und der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Gummi und Gummiabfälle V. I. 2354/1. 16. R. R. A. II. Angabe vom 1. April 1916 sowie der zweiten Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha usw. V. I. 1448/11. 15. R. R. A. bestehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Insbefondere ist jede weitere Benutzung der beschlagnahmten Gegenstände verboten, soweit sie nicht durch die folgenden Anordnungen erlaubt sind.

§ 4.

Verwendungs Erlaubnis.

Die weitere Benutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die Vornahme von Veränderungen an ihnen ist nur den Personen gestattet, die eine besondere Erlaubnis eines Militärbefehlshabers oder einer von ihm mit der Erteilung der Erlaubnis beauftragten Stelle erhalten haben. Die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradbereifungen wird durch besondere Abstempelung der Radfahrkarte durch den Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle erteilt.

Eine derartige Erlaubnis (abgestempelte Radfahrkarte) wird nur solchen Personen erteilt werden, die das Fahrrad in Ermangelung anderer zweckdienlicher Verkehrsmittel benötigen:

1. als Beförderungsmittel zur Arbeitsstelle;
2. zur Ausübung ihres im allgemeinen Interesse besonders notwendigen Berufes oder Gewerbes;
3. zur Beförderung von Waren zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes;
4. infolge ihres körperlichen Zustandes.

Die Erlaubnis ist in jedem Falle ohne weiteres zu erteilen:

- a) Schülern und Schülerinnen, deren einmaliger Schulweg mehr als 3 Kilometer beträgt und denen die Gelegenheit fehlt, durch andere Verkehrsmittel in zweckmäßiger Weise die Schule zu erreichen;
- b) Personen, insbesondere Arbeitern oder Arbeiterinnen, die von ihrer Wohnung zur Arbeitsstelle einen einmaligen Weg von mindestens 3 Kilometer haben;
- c) Ärzten, Tierärzten, Heilgehilfen, Krankenschwestern, Hebammen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;
- d) Beamten oder anderen im Dienste von staatlichen oder kommunalen Behörden stehenden Personen sowie Militärpersonen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;
- e) solchen Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes (Fehlen von Gliedmaßen, Lähmung usw.) auf die Benutzung eines Fahrrades (Dreirad, Selbstfahrer usw.) angewiesen sind.

Die Erlaubnis wird nur gewährt für den bei Erteilung der abgestempelten Radfahrkarte angegebenen Zweck. Die Benutzung der Radfahrbereifungen für andere Zwecke bleibt verboten.

§ 5.

Radfahrkarte.

Die Erteilung der im § 4 vorgeschriebenen besonderen Erlaubnis zur weiteren Verwendung der im § 1 bezeichneten Gegenstände ist auf amtlichen Vordrucken zu beantragen, die bei den Polizeibehörden erhältlich sind.

Der Antrag auf Erteilung einer Radfahrkarte ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde unter Beifügung der vorgeschriebenen Radfahrkarte einzureichen. Die Polizeibehörden prüfen die Anträge, geben die begutachteten Anträge an die Militärbehörde weiter und teilen die Entscheidung des Militärbefehlshabers, gegebenenfalls unter Aushändigung der abgestempelten Radfahrkarte dem Antragsteller mit. Im Falle der Nichtgenehmigung des Antrags verbleibt die Radfahrkarte während der Dauer der Geltung dieser Bekanntmachung bei der Polizeibehörde.

Staatliche oder kommunale Behörden sowie Militärbehörden stellen ihre Anträge unmittelbar bei dem für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle (§ 4 Abs. 1) unter Einreichung einer Liste der Personen, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nebst den erforderlichen Radfahrkarten.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind unverszüglich zu stellen.

§ 6.

Veräußerungs Erlaubnis.

Für den Ankauf von Fahrraddecken und -schläuchen, die durch die vorstehenden Anordnungen beschlagnahmt sind und nicht mehr benutzt werden dürfen, werden Sammelstellen eingerichtet und bekanntgegeben.

Die Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche ist nur an eine eingerichtete Sammelstelle für Fahrradbereifungen zulässig.

Die Sammelstellen werden für die zur Ablieferung kommenden Fahrradbereifungen folgende Preise zahlen:

	Decke	Schlauch
	Mark	Mark
Klasse a sehr gut	4,00	3,00
„ b gut	3,00	2,00
„ c noch brauchbar	1,50	1,50
„ d unbrauchbar	0,50	0,25

Die Sammelstellen sind ermächtigt, gegen Empfangsbcheinigung auch Fahrradbereifungen anzunehmen, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 7.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, unterliegen, sofern sie nicht weiterbenutzt werden dürfen, einer Meldepflicht.

Sie sind bis zum 1. Oktober 1916 an die für den Lagerort der Fahrraddecken und -schläuche zuständige Ortsbehörde zu melden, von welcher amtliche Meldescheine rechtzeitig einzufordern sind.

§ 8.

Enteignung.

Diejenigen meldepflichtigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche (§ 7), welche bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, werden enteignet werden.

Mit der Enteignung und ihrer Durchführung werden die gleichen Behörden beauftragt, welche mit der Durchführung der Verordnung Nr. 325/7. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel, betraut worden sind.

§ 9.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. August 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 12. Juli 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 12. Juli 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
Ia. 10 293.

I. 6267.

Diez, den 12. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ersuche ich, sofort auf ortsübliche Weise weiter zu verbreiten.

Zu übrigen wird folgendes bestimmt:

1. Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung eines Fahrrades sind bei Ihnen zu stellen.

Das hierfür vorgeschriebene Formular ist bei mir anzufordern.

Den Anträgen sind die vorgeschriebenen Radfahrkarten beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, diese Anträge unverzüglich zu stellen, weil die Bekanntmachung bereits am 12. August d. J. in Kraft tritt und von da ab die Benutzung der Fahrradbereifungen ohne besondere Erlaubnis strafbar ist.

2. Die bei Ihnen eingehenden Anträge sind mir, nach sorgfältiger Prüfung der Bedürfnisfrage gemäß § 4 der Bekanntmachung, umgehend vorzulegen. In Ihrem Begleitberichte dazu sind die Gründe, welche für oder gegen den Antrag sprechen, näher darzulegen, auch bleibt dabei möglichst anzugeben, um welche einmalige Entfernungen in Kilometer es sich handelt.

3. Unter die Bekanntmachung fallen auch die Dienstfahräder der Behörden. Diese — ausgenommen die Militärbehörden, welche ihre Anträge direkt an das stellv. Generalkommando bzw. an die Kommandantur richten — haben ihre Anträge, gleichfalls unter Beifügung einer Radfahrerkarte, die sie von Ihnen beziehen, für die vorhandenen Dienstfahräder, soweit sie unbedingt gebraucht werden, mir bis zum 25. d. Mts. spätestens vorzulegen.

Die in Betracht kommenden Behörden sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

4. Für den Ankauf der beschlagnahmten Fahrraddecken und Schläuche, die nicht mehr benutzt werden dürfen, sind im Unterlahnkreise Sammelstellen eingerichtet, und zwar bei den Bürgermeisterämtern in Diez, Nassau, Bad Em, Holzappel, Hahnstätten, Rahenelbogen und Singhofen. Diese nehmen die genannten Gegenstände zu den in der Bekanntmachung näher bezeichneten Preisen an und stellen entsprechende Auerkenntnisscheine aus.

5. Die Auerkenntnisscheine sind von den Gemeindefassen der Wohnsitzgemeinden der Inhaber einzulösen und mit einer Zusammenstellung pünktlich zum 21. September d. J. der Kreis kommunalkasse hier selbst zur Erstattung der verauslagten Geldbeträge einzureichen.

6. Es wird erwartet, daß die Besitzer der beschlagnahmten Fahrradbereifungen im Unterlahnkreise diese überall freiwillig an die Sammelstellen veräußern, so daß nirgends eine Enteignung notwendig wird. Sollten indessen beschlagnahmte Fahrradbereifungen bis zum 15. September 1916 nicht an die Sammelstellen abgeliefert worden sein, dann sind diese bis zum 1. Oktober 1916 bei Ihnen anzumelden, worauf ihre Enteignung erfolgen wird. Das hierfür vorgeschriebene Meldeformular ist bei mir anzufordern.

Die Anzahl der hiernach bei Ihnen angemeldeten Fahrradbereifungen ist mir bis zum 3. Oktober 1916 anzuzeigen. Die Meldungen selbst sind bei Ihnen aufzubewahren.

6. Bis zum 25. d. Mts. pünktlich ist mir zu berichten, wieviel Fahrradkarten in Ihren Gemeinden seither ausgestellt gewesen und wieviel neu mit dem Zulassungsvermerk versehen worden sind.

Der Königl. Landrat:
Duderstadt.

Bekanntmachung

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks für — außerhalb der Bureaustunden — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Samstag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

N.-Nr. 1. 6212.

Diez, den 11. Juli 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich mache die Ortspolizeibehörden hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß sie von jeder ihnen auf Grund des § 1552 der Reichsversicherungsvorschrift zugehenden Unfallanzeige dem königlichen Gewerbeinspektor in Limburg binnen drei Tagen eine Abschrift zuzusenden haben.

Ferner weise ich darauf hin, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen auf Grund des § 1559 der Reichsversicherungsvorschrift eine Untersuchung eingeleitet wird, dem königlichen Gewerbeinspektor in Limburg bei Uebersendung der Unfallanzeige, oder, sofern die Einleitung der Untersuchung erst später beschlossen wird, durch besondere Anzeige unter Bezeichnung des etwa angelegten Verhandlungstermins Kenntnis zu geben ist.

Hierbei bringe ich meine Verfügung vom 9. Juni 1909, I. 5341, Kreisblatt Nr. 133, in Erinnerung.

Das Versicherungsamt.

J. B.

Rimmermann.

I. 6218.

Diez, den 11. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Betreffend: Einreichung der Kollektenanträge.

Die bisherigen Kollekteninhaber im Kreise und weitere Interessenten werden darauf aufmerksam gemacht, daß ihre Kollektenerhebungsanträge für 1917 bis zum 1. August ds. J. dem Herrn Oberpräsidenten in Kassel eingereicht sein müssen.

Der Landrat.

J. B.

Rimmermann.

I. 6219.

Diez, den 11. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Ich ersuche Sie, mir spätestens bis zum 25. d. Mts. den Bedarf an Formularen für Anträge auf Erteilung von Wandergewerbebescheinigungen für 1917 anzuzeigen.

Fehlanzeigen ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Rimmermann.

I. 5204.

Wiesbaden, den 30. Juni 1916.

Erledigung.

Mein Ausschreiben vom 3. d. Mts. — I. 5204 — gegen Fritz Stähler wegen Einbruchsdiebstahls ist erledigt.

Stähler ist in Berlin festgenommen worden.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

N.-Nr. II b. 7605.

Berlin W. 9, den 25. Juni 1916.
Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung

Wie der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Dele und Fette G. m. b. H. unterm 12. Juni d. J. mitgeteilt hat, gelten die Vorschriften der Rohfett-Verordnung vom 16. März d. J. (R.-G.-Bl. S. 165) auch für die von ausländischem Rindvieh und ausländischen Schafen gewonnenen Rohfette.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lufensky.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1916.

Anordnung.

In Ergänzung meiner Anordnung vom 24. Mai 1916 (16 Nr. Tgb.-Nr. 1367) bestimme ich:

„Die mit der Ueberwachung Beauftragten üben ihren Dienst in Zivilleidung aus; sie sind verpflichtet, auf Wunsch ihren Ausweis, der von mir oder einem anderen kommandierenden General ausgestellt ist und mit der abgestempelten Photographie des Inhabers versehen sein muß, vorzuzeigen.“

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

L. 6111.

Diez, den 11. Juli 1916.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Anordnung vom 24. Mai 1916 ist im amtlichen Kreisblatt Nr. 134 veröffentlicht.

Der Landrat.
Duberstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

6. Juli: Günstige Kämpfe im Maasgebiet.
7. Juli: Alle englisch-französischen Angriffe unter schweren Verlusten gescheitert. Tausende von toten Russen vor der deutschen Front.
8. Juli: Neue ergebnislose und verlustreiche englisch-französische Anstürme. 633 Russen gefangen.
9. Juli: Erfolgreiche deutsche Gegenstöße beiderseits der Somme.
10. Juli: Alle Anstürme der Engländer und Franzosen beiderseits der Somme unter großen blutigen Verlusten gescheitert. — 700 Russen gefangen.
11. Juli: Näher an die Verdun-Werke Souville und Laufée. 2145 Franzosen gefangen. 800 Russen gefangen.
12. Juli: Neue französische Mißerfolge bei Barleug und Estree.

Vermischte Nachrichten.

* Eine Frau mit zwei kriegsgefangenen Ehemännern. Aus der italienischen Insel Asinara befinden sich zwei kriegsgefangene Oesterreicher, die dieselbe Frau haben. Der erste geriet gleich nach Kriegsausbruch schwer verwundet in serbische Gefangenschaft, wurde aber wieder hergestellt. Da aber seine Frau irrthümlich die amtliche Nachricht erhalten hatte, er sei gestorben, verheiratete sie sich wieder. Doch auch der zweite Ehemann geriet in die Hände der Serben. Beim Rückzug an die Adria wurden beide mitgenommen, sie kamen nach Asinara. Ein Bild der Frau, das Ehemann Nr. 2 erhielt, sah Nr. 1, wurde fuchsteufelwild, beruhigte sich aber laut Leipz. N. N. nach erhaltener Aufklärung wieder, und eins und zwei teilen bis auf weiteres friedlich die Liebesgabenpakete der gemeinsamen Gattin.

Mitteilungen des Rheingauer Weinbauvereins.
Seit einigen Tagen tritt das Didium (Miescherich) in mehreren Weinbergen mit großer Heftigkeit an den Trauben auf; manche Trauben sehen bereits ganz grau aus. Um ernste Schäden zu vermeiden, wird der weinbautreibenden Bevölkerung dringend geraten, die Weinberge, sobald günstiges, warmes, trockenes Wetter eintritt, mit Schwefelpulver gründlich zu bestäuben. Da der diesjährige Schwefel sehr fein und schwer ist, so sollte man den Schwefelzerstäuber nicht ganz aufstellen. Schilling, Obst- und Weinbau-Inspektor der Landwirtschaftskammer Wiesbaden.

Standesamt Bad Ems.

In den Registern des Standesamts Bad Ems wurden im Monat Juni 1916 eingetragen: Geburten: 5 (1 Knabe und 4 Mädchen), Eheschließungen: 1 (Kriegs-Eheschließung), und folgende Sterbefälle:

- Juni 8.: Witwe Maria Reichert, geb. Müller in Fachbach, 67 Jahre alt.
Juni 14.: Friedrich Wilhelm Deutesfeld in Bad Ems, 77 Jahre alt.
Juni 16.: Ehefrau Konditor Hermann Julius Christian Weber, Katharine Jakobine geb. Schmidt in Bad Ems, 31 Jahre alt.
Juni 18.: Witwe Christine Klein geb. Arnold in Bad Ems, 76 Jahre alt.
Juni 21.: Schlosser Heinrich August Wagner, 29 Jahre alt.
Juni 26.: Krankenpflegerin Josefine Schemberg in Bad Ems, 40 Jahre alt.
Juni 26.: Witwe Wilhelmine Johannette Elchlepp geb. Schmitz in Bad Ems, 74 Jahre alt.
Juni 26.: Margareta Maria Wid in Bad Ems, 31 J. alt.
Juni 27.: Witwe Katharine Weher geb. Höhner in Kemmenau, 70 Jahre alt.
Juni 28.: Spenglermeister Johann Karl Christian Reifert in Bad Ems, 72 Jahre alt.
Juni 30.: Witwe August Schmidt, Susanne Henriette Wilhelmine geb. Ludwig in Bad Ems, 79 Jahre alt.

Für das Vaterland sind gestorben:

- Febr. 22.: Tagelöhner Justus Heinrich Karl Wölbart in Bad Ems, 24 Jahre alt.
April 1.: Kaufmann Johann Heinrich Müller in Bad Ems, 21 Jahre alt.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der Fleischkarten können wie folgt Fleisch beziehen:

No. 1—177 bei Metzger Friß Schuster, Untere Dorfstraße, No. 178—377 bei Metzger Karl Groß, Obere Dorfstraße, über No. 377 bei Metzger Philipp Schuster, Diezerstraße.

Das Fleisch muß bis spätestens **Samstag, den 15. Juli d. J., abends 8 Uhr** abgeholt sein, andernfalls über dasselbe anderweitig verfügt wird. Das Fett wird **Samstag, den 15. Juli d. J., nachm. von 3—4 Uhr** an die Inhaber der Fleischkarten No. 251—350 bei Wihl. Bauscher ausgegeben.

Freiendiez, den 13. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Wer Brotgetreide versüßert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!